

Hinweise zur Antragstellung auf Beurlaubung von Auszubildenden und SchülerInnen in der Berufsschule

1. Grundsätzlich sind Anträge auf Beurlaubung von Auszubildenden und SchülerInnen rechtzeitig, d.h. mindestens zwei Wochen vor der Inanspruchnahme von Beurlaubung bei der Schule zu stellen, um insbesondere den Genehmigungsprozessen bei Teilzeitunterricht in der Berufsschule Rechnung zu tragen.
2. Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Gemäß § 43 Abs. 1 SchulG NRW können Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende nur aus wichtigen Gründen von dieser Verpflichtung beurlaubt werden.
3. Eine Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Ferien ist entsprechend derselben Regelung grundsätzlich nicht möglich. Eine Beurlaubung kann nur dann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Beurlaubung nicht der Verlängerung der Ferien dient.
4. Grundsätzlich zählen weder ein zusätzlicher betrieblicher Einsatz oder ein Erholungsurlaub zu den wichtigen Gründen, die eine Beurlaubung von Auszubildenden zulassen würden. Der Jahresurlaub ist innerhalb der Schulferien zu nehmen (§19 JArbSchG).
5. Wichtige Gründe, die eine Beurlaubung von Auszubildenden sowie Schülerinnen und Schülern rechtfertigen sind beispielsweise (§43 SchulG NRW):
 - a. persönliche Anlässe mit besonderer Bedeutung für betroffene Schülerinnen bzw. Auszubildende wie Erstkommunion / Konfirmation u.ä. Riten in anderen Religionsgemeinschaften, Hochzeit (auch der nächsten Angehörigen), Jubiläen, Geburten, schwere Erkrankung oder Todesfall im engen Familienkreis; die Beurlaubungsdauer und -fort ist individuell zu regeln,
 - b. Teilnahme an für die Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildenden wichtigen Ereignissen wie
 - i. ärztlich verordnete Heilkuren oder Erholungsaufenthalte unter Zustimmung des Gesundheitsamtes,
 - ii. kirchliche Veranstaltungen (Exerzitien, Kirchentage ...),
 - iii. Fortbildungsmaßnahmen (Seminare und Praktika zur Berufsfindung, überbetriebliche Ausbildung),
 - iv. politische Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Landes- oder Bundeszentrale für politische Bildung, politischen Parteien und / oder Gewerkschaften bzw. ihnen nahestehenden Organisationen,
 - v. überregionale kulturelle Veranstaltungen (überregionale künstlerische und wissenschaftliche Wettbewerbe, Chor- und Orchesteraufführungen, überregionale Veranstaltungen von anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten),
 - vi. Sportveranstaltungen (aktive Teilnahme an regionalen und überregionalen Wettkämpfen, Sportfesten, Trainingslagern),
 - vii. Teilnahme an überregionalen Schülerarbeitskreisen und Sitzungen der Landesvertretung der Schülerinnen und Schüler,
 - viii. internationale Begegnungen Jugendlicher / junger Erwachsener und Sprachkurse,
 - ix. für ausländische Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende nationale Feiertage.

Grundsätzlich soll die Beurlaubung je Schuljahr eine Woche nicht überschreiten.

 - c. Schließung des Haushaltes: Sollte aufgrund besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Ereignisse der Wohnhaushalt geschlossen werden (z.B. aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes), ist eine Beurlaubung statthaft. Die Beurlaubung innerhalb dieser Schließung darf nicht dem Zweck der Ausnutzung kostengünstiger Urlaubstarife dienen.
 - d. Religiöse Feiertage: Die Beurlaubung für religiöse Feiertage ist nur dann möglich, wenn es sich um einen festgelegten Feiertag einer anerkannten Religionsgemeinschaft handelt und der Antragsteller Mitglied dieser Gemeinschaft ist. In diesem Fall wird eine dauerhafte Beurlaubung durch den Schulleiter ausgesprochen.

Gegebenenfalls ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes durch eine geeignete Bescheinigung nachzuweisen.
6. Grundsätzlich haben die Erziehungsberechtigten (§ 41 Abs. 1, 2 SchulG) sowie die Ausbilder in den Betrieben (§ 15 BBiG) dafür zu sorgen, dass Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende ihrer Schulpflicht nachkommen.